

(19)



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets



(11)

EP 3 556 333 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
22.01.2020 Patentblatt 2020/04

(51) Int Cl.:
A61F 13/20 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
23.10.2019 Patentblatt 2019/43

(21) Anmeldenummer: 19163026.8

(22) Anmeldetag: 15.03.2019

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME
Benannte Validierungsstaaten:
KH MA MD TN

(30) Priorität: 29.03.2018 DE 102018107634

(71) Anmelder: **Rauscher Consumer Products GmbH
1141 Wien (AT)**

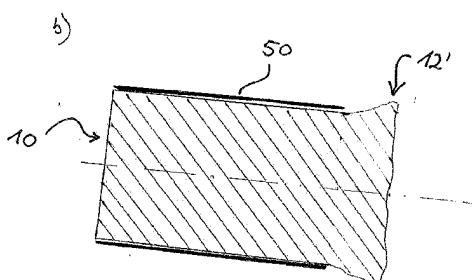
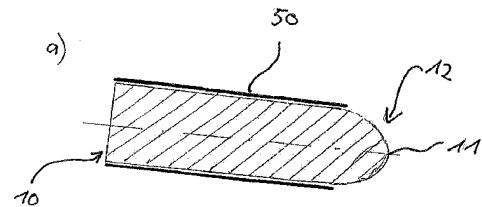
(72) Erfinder:
• **PÖTSCH, Ernst**
2525 Schönau an der Triesting (AT)
• **STEINLECHNER, Erik**
2500 Baden (AT)

(74) Vertreter: **Seranski, Klaus**
Boehmert & Boehmert
Anwaltspartnerschaft mbB
Pettenkoferstraße 22
80336 München (DE)

(54) TAMPON

(57) Tampon zum Einführen in eine Körperhöhle, insbesondere in die weibliche Scheide, mit einem in axialer und/oder radialer Richtung verpressten Saugkörper, der eine sich in Richtung auf eines seiner axialen Enden verjüngende Kuppe aufweist, und einem die äußere Begrenzungsfläche des Saugkörpers zumindest teilweise abdeckenden, thermoplastische Fasern aufweisenden, flüssigkeitsdurchlässigen Hüllmaterial, das vorzugsweise ein Hüllvlies aufweist, wobei der Haftreibungskoeffizient des Hüllmaterials zumindest auf der dem Saugkörper abgewandten Außenseite mehr als 0,2, vorzugsweise mehr als 0,35, besonders bevorzugt 0,41 oder mehr beträgt.

Fig. 1





EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 19 16 3026

5

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrikt Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
10 X	EP 1 988 202 A1 (FREUDENBERG CARL KG [DE]) 5. November 2008 (2008-11-05) * Absätze [0054] - [0056] * * Ansprüche 1-6,9 * * Tabelle 2 * -----	6	INV. A61F13/20
15 X	DE 698 11 114 T2 (JOHNSON & JOHNSON GMBH [DE]) 15. Januar 2004 (2004-01-15) * Abbildung 11 * * Absätze [0004] - [0006], [0009] - [0010] * * Absatz [0044] * * Ansprüche 1,4,5 * * Absatz [0046] * * Absatz [0038] * -----	1-5	
20 L	EP 2 417 954 A1 (RAUSCHER CONSUMER PRODUCTS GMBH [AU]) 15. Februar 2012 (2012-02-15) * Abbildung 1 * * Absatz [0021] * -----		
25 L	WO 2013/093675 A1 (KIMBERLY CLARK CO [US]) 27. Juni 2013 (2013-06-27) * Abbildungen 2-7 * * Seite 10, Zeile 27 - Seite 11, Zeile 8 * -----		RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
30 L	EP 2 236 110 A2 (SANDLER AG [DE]) 6. Oktober 2010 (2010-10-06) * Abbildung 4 * * Absätze [0015], [0019], [0031] - [0033] * -----		A61F
35			
40			
45			
50 3	Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt		
	Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
	München	18. Dezember 2019	Mauhin, Viviane
	KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		
	X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet	T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze	
	Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie	E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist	
	A : technologischer Hintergrund	D : in der Anmeldung angeführtes Dokument	
	O : nichtschriftliche Offenbarung	L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument	
	P : Zwischenliteratur	& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	



Nummer der Anmeldung

EP 19 16 3026

5

GEBÜHRENPFlichtIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

10

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

15

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

20

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

25

Siehe Ergänzungsblatt B

30

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

35

- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

40

1-6

45

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung, nämlich Patentansprüche:

50

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPU).



5

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 19 16 3026

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

10

1. Ansprüche: 1-5

15

Tampon mit einem Haftreibungskoeffizient des Hüllmaterials zumindest auf der dem Saugkörper abgewandten Außenseite mehr als 0,2 beträgt

20

2. Anspruch: 6

Tampon dadurch gekennzeichnet, dass das Hüllmaterial Polypropylenfasern aufweist, wobei der Polypropylenfasern bezogen auf das Gesamtgewicht des Hüllmaterials mehr als 0,5 Gew.-% beträgt

25

3. Ansprüche: 7-10

30

Tampon dadurch gekennzeichnet, dass das Hüllmaterial im Bereich der Kuppe eine Schwächungslinie aufweist. Vorrichtung zum Herstellen solch eines Tampons

35

40

45

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 19 16 3026

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten
Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

18-12-2019

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
15	EP 1988202 A1	05-11-2008	BR PI0801336 A2	30-12-2008	
			CA 2630423 A1	04-11-2008	
			DE 102007021374 A1	06-11-2008	
			DE 202008006229 U1	16-10-2008	
			EP 1988202 A1	05-11-2008	
20	DE 69811114 T2	15-01-2004	KEINE		
25	EP 2417954 A1	15-02-2012	DE 202009012237 U1	30-09-2010	
			EP 2298259 A2	23-03-2011	
			EP 2417954 A1	15-02-2012	
			PL 2298259 T3	30-09-2013	
			PL 2417954 T3	31-12-2013	
30	WO 2013093675 A1	27-06-2013	AU 2012356265 A1	19-06-2014	
			BR 112014015038 A2	13-06-2017	
			CN 104080429 A	01-10-2014	
			EP 2793780 A1	29-10-2014	
			KR 20140102744 A	22-08-2014	
			RU 2014127877 A	10-02-2016	
			US 2013160259 A1	27-06-2013	
			WO 2013093675 A1	27-06-2013	
35	EP 2236110 A2	06-10-2010	DE 102009015127 A1	07-10-2010	
			EP 2236110 A2	06-10-2010	
40					
45					
50					
55					

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82